

## Statuten des Vereins Cuminànza Culturala Val Schons

### I. Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	<p>Art. 1 Unter dem Namen Cuminànza Culturala Val Schons besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.</p> <p>Der Verein hat Sitz in 7432 Zillis-Reischen.</p>
Zweck	<p>Art. 2 Der Verein verwaltet eigenes Vermögen. Dieses wird für kulturelle Projekte zur Förderung der Gemeinschaft im Schams verwendet.</p> <p>Der Verein fördert die romanische Sprache in der Val Schons. Hierfür wird insbesondere das Vermögen aus dem Legat von Wieland Clopath vom 5. November 1998 verwendet.</p>
Anwendbares Recht	<p>Art. 3 Anwendbar sind die Statuten und die gestützt darauf erlassenen Reglemente, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen vorgehen.</p>
Gleichstellung	<p>Art. 4 Personen- und Funktionsbezeichnungen in den Statuten und in den Reglementen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.</p>

### II. Mitgliedschaft

Erwerb/ Beendigung	<p>Art. 5 Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.</p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss sowie mit Auflösung der juristischen Person.</p> <p>Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p>
Stimmrecht	<p>Art. 6 Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu.</p> <p>Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.</p>
Ausstand	<p>Art. 7 Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.</p>

Mitgliederbeitrag	<p>Art. 8 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu bezahlen.</p> <p>Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.</p> <p>Lebenslängliche Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.</p>
Kündigung	<p>Art. 9 Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf das Ende des Vereinsjahres möglich.</p>
Pflichten/ Ausschluss	<p>Art. 10 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und Statuten, Reglemente und Beschlüsse zu befolgen.</p> <p>Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.</p>

### **III. Organisation**

Organe	<p>Art. 11 Die Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Mitgliederversammlung</li><li>b) der Vorstand</li><li>c) die Revisionsstelle</li></ul>
--------	--

#### **III. A. Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ	<p>Art.12 Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung.</p>
Aufgaben/ Kompetenzen	<p>Art. 13 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung</li><li>b) Kenntnisnahme des Jahresberichts des Präsidenten</li><li>c) Kenntnisnahme des Revisorenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes</li><li>d) Wahl des Präsidenten</li><li>e) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder</li><li>f) Wahl der Revisoren</li><li>g) Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle aus wichtigem Grund</li><li>h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge</li><li>i) Kenntnisnahme des Budgets</li><li>j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder</li><li>k) Änderung der Statuten</li><li>l) Ausschluss von Mitgliedern</li><li>m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.</li></ul>

Ordentliche Versammlung	Art. 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.  An der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere die Wahlen durchzuführen, den Bericht und die Anträge der Revisionsstelle zur Kenntnis zu nehmen, über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes sowie die Höhe der Mitgliederbeiträge zu entscheiden.
Ausserordentliche Versammlung	Art. 15 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann unter Angabe der Gründe von einem Fünftel der Mitglieder sowie von den Revisoren beantragt werden.  Sie muss vom Vorstand innert zwei Monaten einberufen werden.
Einladung	Art. 16 Die Einladung mit der Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.
Traktanden	Art. 17 Die Mitgliederversammlung kann nur über traktandierete Geschäfte beschliessen.
Beschluss- fähigkeit	Art. 18 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Abstimmungen/ Wahlen	Art. 19 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Mitglied die geheime Durchführung verlangt.  Wo das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.
Stimmengleichheit	Art. 20 Bei Stimmengleichheit zu Sachvorlagen entscheidet der Präsident.  Bei Stimmengleichheit bei Wahlen wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Danach entscheidet das Los.
Amtszeit	Art. 21 Die Amtszeit der Gewählten beginnt am Tag nach der Wahl.
Statutenänderung	Art. 22 Eine ganz oder teilweise Änderung der Statuten ist von der Mitgliederversammlung zu beschliessen.  Es ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
Auflösung des Vereins	Art. 23 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Es ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Die Aufteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### III. B. Vorstand

Zusammen-  
setzung

Art. 24  
Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern.

Es können 1 bis 2 Stellvertreter gewählt werden.

Konstituierung

Art. 25  
Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Amts-dauer

Art. 26  
Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sie sind unbeschränkt wieder wählbar.

Aufgaben/  
Kompetenzen

Art. 27  
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Es stehen ihm alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung, Vorbereitung der Geschäfte, Berichterstattung und Antragsstellung
- b) Führen von Protokollen, Geschäftsbüchern, Jahresrechnung und Mitgliederverzeichnis
- c) Erlass von Reglementen
- d) Vollzug der Statuten und Reglemente
- e) Aufnahme von Mitgliedern
- f) Beizug und Anstellung von Fachleuten zur Erreichung des Vereinszwecks gegen angemessene Entschädigung

Sitzungen

Art. 28  
Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Beschluss-  
fähigkeit

Art. 29  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

Bei Stimmgleichheit über Sachvorlagen entscheidet der Präsident. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Zirkulations- beschluss	Art. 30 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem postalischen und/oder elektronischen Zirkularweg gültig.
Entschädigung	Art. 31 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anspruch auf Vergütung der Spesen.

### III. C. Revisionsstelle

Zusammen- setzung	Art. 32 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen.  Es können ein bis zwei Stellvertreter gewählt werden.
Amts-dauer	Art. 33 Die Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.  Sie sind unbeschränkt wieder wählbar.
Aufgaben	Art. 34 Die Revisoren haben insbesondere zu prüfen, ob a) Betriebsrechnungen und Bilanz mit den Bucheinträgen und Belegen übereinstimmen b) Geschäftsergebnis und Vermögenslage stimmen c) die Mitgliederversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse vollzogen werden
Befugnisse	Art. 35 Die Revisionsstelle hat jederzeit das Recht, in Büchern, Belege, Kassa und Protokolle Einsicht zu nehmen und sich im Einzelnen zu informieren.
Berichterstattung/ Anträge	Art. 36 Die Revisionsstelle hat der Mitgliederversammlung über ihre Prüfungen einen schriftlichen Bericht vorzulegen und die Annahme oder Nichtannahme der Jahresrechnung zu beantragen.  Die Revisionsstelle kann zuhanden der Mitgliederversammlung auch weitere Anträge stellen.

### IV. Finanzen

Finanzielle Mittel	Art. 37 Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden im Wesentlichen beschafft durch: a) Mitgliederbeiträge b) Beiträge der öffentlichen Hand c) Spenden und Zuwendungen aller Art d) Erträge aus eigenen Veranstaltungen e) Weitere Einnahmen
-----------------------	--

Gewinn	Art. 38 Ein allfälliger Jahresgewinn fällt in seinem ganzen Umfang in das Vereinsvermögen.
Geschäftsjahr	Art. 39 Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

## V. Zeichnungsberechtigung und Haftung

Zeichnungs-Berechtigung	Art. 40 Der Präsident führt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.
Haftung	Art. 41 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## VI. Datenschutz

Datenschutz	Art. 42 Es werden im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen nur Personendaten bearbeitet, die für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.  Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass ihre Daten an eine Dachorganisation weitergegeben werden.  Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass ihre Daten für Vereinsaktivitäten anderen Mitgliedern weitergegeben werden.  Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass ihre Daten zur Erfüllung des Vereinszwecks auch an Dritte im In- und Ausland (Sponsoren, Soziale Netzwerke etc.) weitergegeben werden.
-------------	--

## VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 43 Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 3. Oktober 2020.  Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 4. November 2023 genehmigt und treten sofort in Kraft.
---------------	--

Pignia, 4. November 2023

Der Präsident

Die Aktuarin

Andrea Cantieni

Gierina Michael